

Richtlinie zur pauschalen Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen in der Stadt Plauen (FRL Jugendverbandsarbeit) vom 25.11.2025

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Plauen unterstützt Jugendverbände und Jugendgruppen in der Stadt Plauen, die nachweislich gemäß § 12 SGB VIII mit Kindern und Jugendlichen aus Plauen arbeiten.
2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung und nach Bewilligung durch die Stadt Plauen im Rahmen der jährlich vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
3. Diese Richtlinie und deren Anerkennung durch den Antragsteller sind Grundlage für die pauschale finanzielle Förderung. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie oder bei verspätetem Verwendungsnachweis können die Fördermittel anteilig oder vollständig zurückgefordert werden.
4. Die Förderung setzt eine zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung des Antragstellers voraus.

§ 2 Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie müssen Jugendverbände und Jugendgruppen bzw. deren Träger sein, die sich ausdrücklich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und erklären, dass sie jede Form von Extremismus ablehnen.
2. Der Antragsteller weist durch Vereinsregisterauszug, Satzung, Ordnung, Konzeption oder auf andere geeignete Weise nach, dass er die Anforderungen für die Förderung von Jugendverbänden bzw. Jugendgruppen gemäß § 12 Absatz 2 SGB VIII erfüllt.
3. Der Antragsteller informiert die Stadt Plauen unaufgefordert und unverzüglich über die Auflösung, wesentliche Veränderungen der Mitgliederzahlen oder der Ausrichtung der Jugendarbeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe im Förderjahr.

§ 3 Art und Umfang der Zuwendungen/ Förderfähigkeit

1. Die Zuwendung erfolgt als Pauschale pro förderfähigem Mitglied, das im Zuwendungsjahr an der Jugendarbeit des Antragstellers teilnimmt.
2. Förderfähig sind Mitglieder, die das sechste Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Hauptwohnsitz in der Stadt Plauen haben.
3. Gefördert werden die Erledigung der allgemeinen Leitungs- und Verwaltungsaufgaben und die damit verbundenen Ausgaben sowie Vorhaben zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe.
4. Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Geschäfts- und Bürobedarf (Verwaltungskosten), Arbeits- und Gestaltungsmaterial für Gruppenarbeit, Übernachtungskosten für interne Seminare bzw. Tagungen (max. 2 Übernachtungen pro Veranstaltung), Versicherungen und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Nicht förderfähige Kosten sind Honorar- und Personalkosten sowie Bewirtungskosten (Speisen und Getränke).
6. Der Kreissportbund Vogtland kann aufgrund seiner Dachverbands- und Koordinationsfunktion sowie für Förderungen an die Jugendgruppen in Plauener Sportvereinen mit einer Pauschalförderung unabhängig von konkreten Mitgliederzahlen gefördert werden.

§ 4 Antragstellung

1. Der Antrag auf Zuwendung ist in Schriftform bei der Stadt Plauen, Fachbereich Jugend/Soziales/Schulen/Sport, einzureichen. Hierbei ist eine Liste zum Stand 01.01. des Förderjahres beizufügen, aus der Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Unterschriften der förderfähigen Mitglieder hervorgehen.
2. Die entsprechenden Antragsformulare sowie die Mitgliederliste werden auf der Website der Stadt Plauen zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden.
3. Der Antrag ist bis zum 28.02. des laufenden Förderjahres zu stellen. Ausschlaggebend für den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen ist der Eingangsstempel der Stadt Plauen.

§ 5 Bewilligungsverfahren

1. Die Verwaltung prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und erarbeitet einen Fördervorschlag zur Höhe der Mitgliederpauschale, der konkreten Fördersummen pro Antrag und ggf. der Pauschalförderung nach § 3 Nr. 6. Dieser Fördervorschlag wird dem für Soziales zuständigen beschließenden Ausschuss der Stadt Plauen zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Auf der Grundlage dieser Beschlussfassung erlässt die Stadt Plauen die entsprechende Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Voraussetzung dafür ist ein von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigter Haushalt der Stadt Plauen für das Förderjahr.

§ 6 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach dem Eingang des Auszahlungsantrages bzw. mit dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides.

§ 7 Nachweis der Mittelverwendung/ Erstattung

1. Der Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist bis zum 31.01. des Folgejahres der Förderung formgebunden mit einer Auflistung der Ausgaben sowie den Originalbelegen bei der Stadt Plauen einzureichen. Das Formular zum Verwendungsnachweis steht auf der Website der Stadt Plauen zur Verfügung.
2. Die Verwaltung überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung des Zuwendungszwecks. Sind diese nicht gegeben oder wurden Bedingungen und Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid nicht erfüllt, werden die ausgezahlten Mittel zurückgefordert. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
3. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, der Stadt Plauen, insbesondere dem Rechnungsprüfungsamt, für die Dauer von 5 Jahren ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher und Belege, die Auskünfte über die beanspruchten Mittel geben, einzuräumen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.